



Arbeitslosengeld II später umsetzen

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Gemeinsames Positionspapier von Beschäftigten aus Sozialämtern und Bundesagentur für Arbeit

In einem gemeinsamen Gespräch haben sich VertreterInnen der Landesfachgruppen Gemeinden und Sozialversicherung auf eine gemeinsame Stellungnahme zur Umsetzung des SGB II (Arbeitslosengeld II) verständigt.

Die Umsetzung der politischen Beschlüsse zum Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das zum 1. Januar 2005 eingeführt werden soll, ist unter den bestehenden politischen und fachlichen Rahmenbedingungen nicht zu leisten.

Die fehlenden politischen Entscheidungen in Bezug auf das Optionsgesetz und die Finanzausstattung der Kommunen verhindern bisher konkrete Absprachen und Regelungen der beteiligten Institutionen Bundesagentur für Arbeit und Träger der Sozialhilfe.

Hinzu kommt, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen, beispielsweise eine gemeinsame Datenbank, kompatible EDV-Systeme sich noch in der Entwicklung befinden und erst viel zu spät zur Verfügung stehen.

Zudem fehlt bisher noch eine rechtliche Regelung zum Austausch der – sensiblen – persönlichen Daten der potentiellen LeistungsempfängerInnen.

Bedingt durch diese Fakten, befürchtet ver.di, dass am 1. Januar 2005 die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht gewährleistet werden kann.

Das bedeutet im Klartext:

Der soziale Frieden in Deutschland ist extrem gefährdet, da bundesweit rund drei Millionen Menschen keine finanzielle Unterstützung erhalten.

Beratungs- und Integrationsleistungen werden nicht im notwendigen Umfang angeboten.

Austragen müssen diesen Konflikt ab dem 1. Januar 2005 nicht die PolitikerInnen, sondern die Beschäftigten in den beteiligten Behörden.

ver.di NRW fordert die politischen Entscheidungsträger auf:

- Verschieben Sie die Einführung des Arbeitslosengeldes II.
- Schaffen Sie erst die Rahmenbedingungen unter denen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit ihre Tätigkeit qualifiziert und kompetent wahrnehmen können.

Die Umsetzung der politischen Beschlüsse zum Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das zum 1. Januar 2005 eingeführt werden soll, ist unter den bestehenden politischen und fachlichen Rahmenbedingungen nicht zu leisten.

Arbeitslosengeld II später umsetzen

☐ Nehmen Sie Ihre Verantwortung gegenüber den betroffenen BürgerInnen und den Beschäftigten der beteiligten Institutionen wahr.

Politische Verantwortung heißt: Ein Problem erkennen, selbst handeln und nicht die Augen vor der Realität verschließen.

Die Forderungen von ver.di-NRW zur Umsetzung von ALG II und der Job-Center

1. JobCenter müssen für alle Arbeitslosen, ungeachtet ihres Leistungsbezugsstatus (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder kein Leistungsbezug) so ausgestattet werden, dass von ihrer organisatorischen Gestaltung oder räumlichen Ansiedlung keine unterschiedlichen beziehungsweise benachteiligenden Wirkungen auf die Vermittlung in Arbeit ausgehen. Die Kosten für die Nicht-Leistungsempfänger müssen beim Finanzierungskonzept mit einbezogen werden. Es müssen bundeseinheitliche fachliche Standards geschaffen werden, um zu einer einheitlichen Leistungsqualität zu kommen.

2. Die JobCenter müssen ihre Arbeit, Vermittlung und Betreuung, an den Leitlinien von Chancengleichheit für Frauen und Gender-Mainstreaming ausrichten.

3. Nur der Abbau von derzeit bestehenden Parallelstrukturen führt zu einer ganzheitlichen Betreuung der Leistungsberechtigten und Arbeitsuchenden. Für eine gute Dienstleistungsqualität braucht es hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards der Vermittlung, Betreuung und von Eingliederungsleistungen.

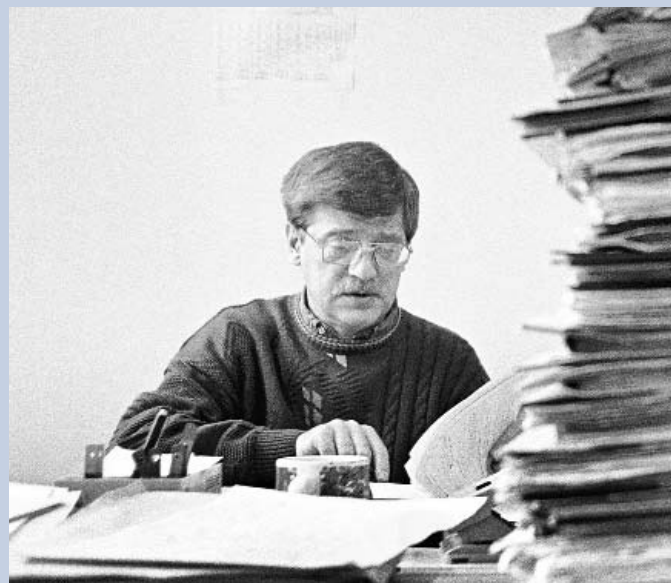
4. Zwischen BA und Kommunen ist eine faire und gleichberechtigte Zusammenarbeit sicherzustellen. Das erfordert auch Klarheit über die finanziellen Rahmenbe-

dingungen der Kooperation (Fallpauschalen, Verrechnungsmodalitäten, etc.)

5. Die Kompetenzen der Kommunen und der Agenturen für Arbeit sind ein notwendiger Faktor für die Effizienz und Effektivität der JobCenter. Die Einbindung der Kommunen trägt dazu bei, dass die JobCenter flexibel auf lokale Anforderungen reagieren und ihre Strategien dem Bedarf vor Ort besser anpassen können. Bei der Variante »Arbeitsgemeinschaft« ist die Verantwortung und der Entscheidungsspielraum der Kommunen zu stärken beziehungsweise sicherzustellen. Die Kommunen sind an der Steuerung der Verfahren mitbestimmend zu beteiligen. Die Fachaufsicht für die von den Kommunen zu erbringenden Leistungsteile verbleibt bei den Kommunen. Dabei müssen die bereits vorhandenen Kompetenzen einen höheren Stellenwert bekommen.

6. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Nutzung der unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkte ist prinzipiell am besten geeignet, zu einer effektiven Integration zu führen. Eine Trennung der Leistungsberechtigten nach SGB III und SGB II läuft dem Reformziel »Leistungen aus einer Hand« und »Abbau von Parallelstrukturen« zuwider.

JobCenter müssen für alle Arbeitslosen, ungeachtet ihres Leistungsbezugsstatus (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder kein Leistungsbezug) so ausgestattet werden, dass von ihrer organisatorischen Gestaltung oder räumlichen Ansiedlung keine unterschiedlichen beziehungsweise benachteiligenden Wirkungen auf die Vermittlung in Arbeit ausgehen.



Arbeitslosengeld II später umsetzen



7. Eine Entscheidung darüber, welche Variante vor Ort als Grundlage zur Bildung des JobCenters dienen soll, ist jedoch auch von den gewachsenen lokalen Beziehungen und Bedingungen abhängig. Das heißt, sie muss auf den Potentialen und politischen Leitbildern der Organisationen und Akteure vor Ort aufsetzen.

8. Die DienststellenleiterInnen sind aufgefordert, ihre Personalräte mit umfassenden Informationen zu versorgen, damit diese von ihren Mitbestimmungsrechten Gebrauch machen können. Es müssen Formen der Zusammenarbeit der verschiedenen Interessenvertretungen geschaffen werden. Dazu wird ver.di Vorschläge unterbreiten und Unterstützung anbieten.

9. Die Arbeitsgemeinschaft muss in öffentlich-rechtlicher Basis Trägerschaft geschaffen werden, auch um demokratische Einflussmöglichkeiten zu sichern. Eine Ausgründung in eine privatrechtliche Organisation muss vermieden werden.

10. Wir sind der Ansicht, dass es zunächst sinnvoller ist, dass die Arbeitsgemeinschaft kein eigenes Personal hat, sondern dass das benötigte qualifizierte Personal von den jeweiligen Arbeitgebern

mit den neuen Aufgaben betraut wird.

Die operativen Aufgaben werden von MitarbeiterInnen der Agentur für Arbeit und der Kommunen wahrgenommen. Zwischen beiden Trägern wird die für die Arbeitsgemeinschaft erforderliche Personalkapazität und deren Qualifikationsstruktur vereinbart. Überstellte MitarbeiterInnen bleiben in der Personalhoheit der Agentur für Arbeit und der Kommunen.

11. Sollte die Arbeitsgemeinschaft - entgegen unserer Forderung - in Form einer neu zu gründenden Rechtsgemeinschaft mit eigenem Personal gebildet werden, sind die jeweils geltenden tariflichen Standards, gegebenenfalls durch einen Überleitungsvertrag, für die Beschäftigten der BA und der Kommunen zu gewährleisten. Dies muss auch für zukünftig Beschäftigte angestrebt und abgesichert werden.

12. Im Falle der Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist die Tarifbindung vor dem - geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien - Übergang des Personals in die Arbeitsgemeinschaft zu regeln. Die in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und die Personalräte müssen die abgehenden Arbeitgeber verpflichten, sich mit den jeweiligen Vertragspartnern der Arbeitsgemeinschaften auf Arbeitsschutzbestimmungen und Tarifverträge zu einigen. Sollte dies nicht gelingen ist es an ver.di, die Durchsetzung mit geeigneten Mitteln voranzutreiben.

13. Sichert werden muss, dass Vermittlung, Eingliederungsmaßnahmen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik öffentlich rechtliche Aufgaben sind. Eine weitere Privatisierung in diesem Bereich wird ver.di mit allen politischen Mitteln bekämpfen.



Arbeitslosengeld II später umsetzen

14. Durch die Verbesserung des Dienstleistungsangebotes wird eine höhere Wirkung in der Integrationsleistung erzielt. Hierfür sind Qualitätskriterien (Fallzahlen, Leistungstiefe etc.) zu benennen und im Rahmen von begleitender wissenschaftlicher Wirkungsforschung regelmäßig zu evaluieren.

15. Werden Leistungen von Dritten erbracht, müssen Leistungsberechtigte beziehungsweise Hilfebedürftige und Arbeitgeber auf stabile Trägerstrukturen mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen treffen.

16. Für die Mittelverwendung muss es verbindliche Standards geben. Es darf nicht sein, dass der jeweilige Träger weitgehend freie Hand bei der Verwendung von Mitteln hat. Wenn Personalkosten und Eingliederungsmittel pauschaliert werden, darf das nicht dazu führen, dass die Aufgabenträger Einsparpotentiale zu Ungunsten ihres Personals oder der Bedürftigen und Arbeitsuchenden nutzen. Es sollte festgelegt werden, dass nicht verausgabte Mittel nicht bei den Aufgabenträgern verbleiben. Die Tarifbindung der Träger muss garantiert und bei den Bemessungen der Personalkosten berücksichtigt werden.

17. Ein abgestimmtes Kontraktmanage-

ment und Zielvereinbarungen müssen sich an den Zielen der Reform orientieren.

18. Für eine ganzheitliche Fallbearbeitung und die Berichterstattung im Rahmen der Statistik und der Eingliederungsbilanz ist eine einheitliche beziehungsweise kompatible IT-Infrastruktur notwendig.

19. Die Aus- und Weiterbildung des Personals, besonders im Fallmanagement, sollte für Beschäftigte der Kommunen und der BA gemeinsam erfolgen. Die Weiterbildung des Personals muss diskriminierungsfrei und gendergerecht sein. Das Personal ist auch auf dem Handlungsfeld Gender-Mainstreaming in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu schulen und weiterzubilden.

20. Für die Stellen im JobCenter - besonders für FallmanagerInnen - müssen unverzüglich Arbeitsplatzbeschreibungen vorgenommen und Eingruppierungsmerkmale beschrieben werden.

21. ver.di fordert, dass dafür Sorge getragen wird, einen gründlich vorbereiteten Einstieg in die Leistungsgewährung nach SGB II zu ermöglichen. Ein starres Festhalten am Zeitplan kann die beteiligten Institutionen in eine Situation bringen, in der die Einführung scheitern muss.